20. Wahlperiode

Drucksache **20/6274**

HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 20.08.2021

Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen, Genehmigungsverfahren Windpark Hohe Wurzel Taunuskamm und politische Einflussnahme

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 13. August 2021 berichtete die „FAZ – Rhein-Main-Ausgabe“ unter dem Titel „Grüne nehmen Juristen an die Leine“, dass im laufenden Verwaltungsstreitverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zehn Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm Windpark Hohe Wurzel zu Gunsten der ESWE Taunuswind GmbH Umweltministerin Hinz und der für Landesplanung zuständige Wirtschaftsminister Al-Wazir (beide BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) das Regierungspräsidium Darmstadt angewiesen hätten, wesentliche behördliche Ablehnungsgründe für die Erteilung einer Genehmigung nicht mehr im Rahmen der Berufungsbegründung vorzubringen.
Vorausgegangen war die Ablehnung des Antrages der ESWE Taunuswind GmbH auf Genehmigung der zehn Windkraftanlagen durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Dezember 2016. Danach hatte die Antragstellerin den Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erfolgreich angefochten. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden entschied im Juli 2020 aber nicht nur, dass das Regierungspräsidium dem Antrag der ESWE Taunuswind GmbH stattgeben müsse, sondern auch, dass der erst im März 2020 in Kraft getretene Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) Abwägungsfehler enthalte und deswegen rechtswidrig sei. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Rechtsmittel eingelegt.
Die „FAZ“ berichtet, dass Ministerin Hinz und Minister Al-Wazir die Verantwortlichen im Regierungspräsidium Südhessen angewiesen hätten, alle Ausführungen zum Trinkwasserschutz, zum Denkmalschutz und zum Artenschutz aus der Berufungsbegründung ersatzlos zu streichen, obwohl die Landesbehörden die Ablehnung des Genehmigungsantrages der ESWE Taunuswind GmbH mit dem Schutz dieser Rechtsgüter begründetet hatten. Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte nämlich im Ablehnungsbescheid festgestellt, dass sowohl von den Maßnahmen im Zuge der Errichtung, wie auch vom Betrieb der Windkraftanlagen selbst Gefahren für den Schutz des Trinkwassers in dem hydrogeologisch hochsensiblen Gebiet ausgehen können. Das Regierungspräsidium hatte weiterhin eine Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben durch die geplanten Anlagen festgestellt. Wesentlich für die Ablehnung war außerdem der Artenschutz. In unmittelbarer Umgebung der geplanten Standorte wurden durch europäisches Recht geschützte Vogelarten (Wanderfalken, Rotmilan) nachgewiesen.
Die Weisungen von Umwelt- und Wirtschaftsministerium widersprachen laut Berichterstattung den inhaltlichen Positionen, die in den Landesbehörden und durch eine beauftragte externe Rechtsanwaltskanzlei über viele Monate und bei enormem Kostenaufwand zu Lasten der hessischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erarbeitet worden seien. So sei noch im Entwurf der Begründung für die Berufungsklage vom März dieses Jahres deutlich herausgearbeitet worden, dass neun der zehn geplanten Windkraftanlagen aus wasserschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig seien. Allein für drei Monate habe die beauftragte Kanzlei laut „FAZ“ dem Land Hessen annährend 95.000 € in Rechnung gestellt.
Wenn die in der „FAZ“ dargestellten Tatsachen zutreffen, dann haben die politischen Spitzen in den beiden Ministerien durch Weisung dafür gesorgt, dass sich die Erfolgsaussichten der Klage des Landes Hessen in diesem vom Land Hessen selbst angestrengten Berufungsverfahren deutlich verschlechtert haben, in dem maßgebliche Begründungen und Beweismittel nicht mehr vorgetragen werden, obwohl sie seitens der Fachbehörden für richtig und notwendig gehalten werden. In der Folge drohen dem Land und damit den hessischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vermeidbare Gerichts- und Prozesskosten und damit ein materieller Schaden. Weiterhin ist zu befürchten, dass die ESWE Taunuswind GmbH das Land Hessen auf Schadenersatz verklagt. Laut „FAZ“ belaufen sich die Forderungen gegen das Land Hessen auf 34 Mio. €.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche Weisungen haben das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium im Detail (wann und wer) gegenüber Verantwortlichen des Regierungspräsidiums Darmstadt im Zusammenhang mit der weiteren Vorgehensweise im oben genannten Verwaltungsstreitverfahren erteilt?

Frage 2. Welche konkreten Gründe und Sachverhalte haben dazu geführt, dass die über Monate von den Landesbehörden und externen Fachleuten zusammengetragenen Fakten, Argumente und Beweise nicht mehr zur Begründung der Berufungsklage herangezogen wurden?

Eingegangen am 8. November 2021 · Bearbeitet am 8. November 2021 · Ausgegeben am 12. November 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nachdem das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 24. Juli 2020 (Az.: 4 K 2962/16. WI) entschieden hat, dass wasserrechtliche Gründe der Genehmigungsfähigkeit der streitgegenständlichen Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm nicht entgegenstünden, wurde die Thematik seitens des Umweltministeriums nochmals umfassend geprüft. Nach Vorliegen der Urteilsbegründung wurde bereits Anfang Dezember 2020 in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt darauf hingewiesen, dass nach Prüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden auf Grundlage der im Verfahren bereits umfangreich vorliegenden Unterlagen und fachlichen Bewertungen das Wasserrecht keine fachlichen Gründe für eine Berufung biete. Ergänzend wurde zur weiteren Bewertung des Urteils und damit zur Frage der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt vereinbart, zusätzlich zu den von den Verfahrensbeteiligten vorliegenden Bewertungen eine unabhängige Einschätzung der Eignung des seitens der ESWE Taunuswind GmbH vorgelegten Konzepts zur Vorsorge- und Vermeidung einer potentiellen Grund- und Trinkwassergefährdung durch einen fachkundigen Dritten einzuholen. Ein solches Gutachten wurde in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) beauftragt und lag Mitte Januar 2021 mit dem Ergebnis vor, dass nach umfangreicher Bewertung der fachlichen Grundlagen Gründe des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht gegen die Zulassung der Anlagen sprechen. Zur Vorstellung des unabhängigen Gutachtens und dessen Bewertung gab es abermals ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des HMUKLV und des RP Darmstadt. Da das Gutachten die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vollumfänglich stützte, wurde das Regierungspräsidium seitens des hierfür zuständigen Fachreferats des Umweltministeriums – im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) – mit Erlass vom 16. Juni 2021 im Rahmen der Fachaufsicht angewiesen, das Thema Wasserrecht in der Berufungsbegründung nicht weiter zu verfolgen.

Frage 3. Mit welchem konkreten Ergebnis hat die Landesregierung die betroffenen Rechtsgüter im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft?

Die Landesregierung hat unter Einschaltung eines vom Verfahren unabhängigen Sachverständigen im Rahmen einer Expertise zum Ergebnis des wasserrechtlichen Teils des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az.: 4 K 2962/16.WI) die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens überprüfen lassen. Ergebnis dieser vom Verfahren unabhängigen fachlichen Expertise ist, dass die für die Wasserschutzgebiete gegebenen erhöhten Anforderungen des Grundwasserschutzes bzw. Trinkwasserschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die in der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zur Genehmigungsfähigkeit der streitgegenständlichen Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm dargelegte wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

In Bezug auf den Denkmalschutz hat das HMWEVW das RP Darmstadt gebeten, Ausführungen zum Denkmalschutz aus der Berufungsbegründung zu streichen. Belange des Denkmalschutzes wurden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) 2019 abschließend und umfassend geprüft. Aus diesem Grund kann der Belang des Denkmalschutzes im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegengehalten werden. Dies resultiert aus § 35 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches.

Der Bewertung des Regierungspräsidiums, wonach im Übrigen lediglich die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen (TPEE) 2019 Anlass für eine Berufungseinlegung gaben, hat sich die Landesregierung angeschlossen. Danach sprechen immissionsschutz-, naturschutz-, artenschutz- oder forstrechtliche Gründe nicht gegen die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen.

Frage 4. Welche konkreten Gespräche gab es zwischen Vertretern des Umweltministeriums und/oder des Wirtschaftsministeriums mit Vertretern oder Bevollmächtigten der ESWE Taunuswind GmbH?

Es gab im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren zum Windpark Hohe Wurzel Taunuskamm keine Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Umweltministeriums oder Wirtschaftsministeriums mit Vertreterinnen, Vertretern oder Bevollmächtigten der ESWE Taunuswind GmbH.

Frage 5. Mit welchem Ziel wurden solche Gespräche geführt und wer hat daran wann teilgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Wie hoch sind die materiellen und personellen Aufwendungen (Arbeitsstunden) des Landes im Rahmen des in der Vorbemerkung genannten Verwaltungsstreitverfahrens bisher gewesen (bitte nach beteiligten Behörden darstellen)?

Es werden keine Listen zu materiellen und personellen Aufwendungen (Arbeitsstunden) für Verwaltungsstreitverfahren geführt. Eine entsprechende Auskunft kann deshalb nicht erteilt werden.

Frage 7. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für externe Sachverständige und Rechtsanwälte im Rahmen des genannten Verwaltungsstreitverfahrens (bitte nach einzelnen Aufträge darstellen)?

Im Rahmen des vor dem VGH Kassel anhängigen Berufungsverfahrens (Az.: 9 A 2501/20) sind für externe Sachverständige und Rechtsanwälte bisher folgende Kosten angefallen:

Das Umweltministerium hat eine Expertise zum Ergebnis des wasserrechtlichen Teils des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az.: 4 K 2962/16.WI.) eingeholt. Die Kosten beliefen sich auf 24.752 €.

Für die Tätigkeit der verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH im Rahmen des Berufungsverfahrens sind bis zum 2. September 2021 insgesamt Kosten in Höhe von 246.687,76 € entstanden.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Folgekosten durch Schadenersatzforderungen seitens der ESWE Taunuswind GmbH?

Frage 9. Welche Szenarien verfolgt die Landesregierung für den Fall, dass der Teilregionalplan Erneuerbare Energien Südhessen auch vom VGH als rechtswidrig festgestellt wird?

Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zu den Erfolgsaussichten eines laufenden Gerichtsverfahrens und daraus möglicherweise resultierenden Schadensersatzforderungen sowie etwaig zu ergreifenden Maßnahmen nimmt die Landesregierung grundsätzlich keine Stellung.

Wiesbaden, 1. November 2021

Priska Hinz